

Reglement über den Stadelmann-Fonds

sRS 321.15

vom 28. April 1998¹

Name	Art 1 Unter dem Namen "Stadelmann-Fonds" besteht in der Stadt St.Gallen ein Stipendienfonds.
Zweck	Art. 2 Der Fonds bezweckt die Gewährung einmaliger oder wiederkehrender Beiträge an bedürftige Lehrlinge und Lehrtöchter schweizerischer Staatszugehörigkeit, die in einem vertraglichen Lehrverhältnis stehen und deren Eltern in St.Gallen wohnhaft sind. Die familiären und ökonomischen Verhältnisse der Eltern sind angemessen zu berücksichtigen.
Finanzierung	Art. 3 ¹ Der Fonds wird durch Zinsen, Legate und Schenkungen ge- äußert. ² Für die Leistungen sind in erster Linie die jährlich anfallenden Fondszinsen zu verwenden. Nötigenfalls darf das Fondskapital, jährlich jedoch nur mit einem Maximalbeitrag von Fr. 1'000.–, an- gegriffen werden.
Begünstigte Personen	Art. 4 Die Leistungen werden bedürftigen Lehrlingen und Lehrtöchtern schweizerischer Staatszugehörigkeit ausgerichtet, die in einem vertraglichen Lehrverhältnis stehen und deren Eltern in St.Gallen wohnhaft sind.
Art der Leistungen	Art. 5 Aus dem Fonds werden einmalige oder wiederkehrende Beiträge geleistet.
Bearbeitung	Art.6 ² Die Bearbeitung der Gesuche erfolgt durch das Amt für Gesell- schaftsfragen.
Kompetenzen	Art. 7 ² ¹ Für die Zusprechung von Beiträgen ist der Leiter bzw. die Leiterin des Amts für Gesellschaftsfragen zuständig. ² Die Direktorin bzw. der Direktor der Direktion Soziales und Sicherheit wird jährlich über sämtliche Beitragsleistungen schrift- lich orientiert.
Auszahlung	Art. 8 ² Die Auszahlung der Fondsbeiträge erfolgt durch das Finanzamt der Stadt St.Gallen.

¹ cRS 1998, 25

² geändert durch Nachtrag I vom 16. September 2008, cRS 2008, 119

sRS 321.15

Verwaltung	Art. 9 Die Verwaltung des Fonds wird vom Finanzamt der Stadt St.Gallen besorgt.
Kontrollstelle	Art. 10 Die Jahresrechnung wird von der Finanzkontrolle der Stadt St.Gallen geprüft.
Aufhebung bisherigen Rechts und Inkrafttreten	Art. 11 ¹ Die vom Stadtrat am 23. Mai 1947 erlassenen Richtlinien werden aufgehoben. ² Dieses Reglement tritt auf den 1. Juli 1998 in Kraft.

St.Gallen, den 28. April 1998

Der Stadtammann¹:
Christen

Im Namen des Stadtrats
Der Stadtschreiber:
Bergmann



¹ seit 1.1.2001: Stadtpräsident